

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Entgeltordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des  
Sprachenzentrums der Universität Potsdam vom 10. Juli 2003

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Entgeltordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam

Vom 10. Juli 2003

Auf Grund § 67 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam die nachfolgende Entgeltordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam (SZ) erlassen:<sup>1</sup>

### § 1 Teilnahme an Kursen

Grundsätzlich sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprachkursen zur Bezahlung eines Entgeltes verpflichtet. Studierende der Universität Potsdam zahlen 5 € pro SWS, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Potsdam 10 € pro SWS. Entsprechendes gilt auch für Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Einrichtungen, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Potsdam zur Teilnahme an Sprachkursen des SZ berechtigt sind.

### § 2 Ausnahmen

(1) Für Studierende der Universität Potsdam entfällt die Pflicht, Entgelte zu entrichten, wenn die Teilnahme an Sprachkursen Pflichtbestandteil des Curriculums der von den Studierenden gewählten grundständigen Studiengänge ist.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung von Entgelten entfällt ebenfalls für ausländische Studierende, die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms befristet an der Universität Potsdam studieren, als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an einem Studienbegleitenden Deutschkurs ab Mittelstufenniveau.

(3) Für alle Studierenden im Erststudium ist die Teilnahme an einem Studienbegleitenden Zertifikatskurs (Kurs, der mit der UNICert-Prüfung abschließt) ab Stufe UNICert II im Umfang von 4 SWS unentgeltlich.

(4) Für ausländische Studierende ist die Teilnahme an der Studienbegleitenden Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache nach der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" im Umfang von 4 SWS unentgeltlich.

(5) Die/der Studierende kann semesterweise von der Zahlungspflicht befreit werden, wenn diese für sie/ihn zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung ist schriftlich bei der Universität Potsdam, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, zu beantragen.

### § 3 Teilnahme an der DSH-Prüfung

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der externen DSH-Prüfung zahlen ein pauschales Entgelt in Höhe von 80 €.

(2) Für Absolventinnen und Absolventen der Intensivkurse des SZ sowie Studierende, die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms befristet an der Universität Potsdam studieren, ist die erstmalige Teilnahme an der DSH-Prüfung unentgeltlich. Wiederholungen sind in voller Höhe kostenpflichtig.

### § 4 Sonstige Dienstleistungen

(1) Es können Entgelte für andere Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Art und Höhe der Entgelte nach Absatz 1 wird durch den Senat in der Anlage zur Entgeltordnung des SZ bekannt gegeben. Der Senat kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, erforderliche Anpassungen der Entgeltsätze vorzunehmen und als Anlage zur Entgeltordnung zu veröffentlichen.

### § 5 Zahlungsverfahren

(1) Die Entrichtung der Entgelte nach §1 erfolgt vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(2) Die näheren Fristen werden im Veranstaltungsprogramm des SZ bekannt gegeben.

(3) Teilnahmeberechtigt an Lehrveranstaltungen ist, wer sich rechtzeitig angemeldet, die geforderten Entgelte entrichtet hat und zuvor in einem ggf. durchgeführten Auswahlverfahren angenommen wurde.

(4) Entgelte werden erstattet, wenn eine Lehrveranstaltung durch das SZ abgesagt wurde.

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 23.7.2003

(5) Die Entrichtung der Entgelte nach § 3 erfolgt bis 10 Werktage vor dem Prüfungstermin.

(6) Die Entrichtung der Entgelte für sonstige Dienstleistungen entsprechend der Anlage erfolgt in den Sekretariaten des SZ.

## § 6 Nachweis der Zahlung

Der Nachweis über die Entrichtung des Entgeltes nach § 1 ist bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde zu führen, der Nachweis über die Entrichtung des Entgeltes nach § 3 erfolgt vor Prüfungsbeginn gegenüber der/dem Prüfenden.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anlage

zur Entgeltordnung des Sprachenzentrums

1. Ab der zweiten Wiederholung ist die Teilnahme am Einstufungstest für Studierende philologischer Studiengänge kostenpflichtig. Es wird ein Entgelt von 20 € erhoben.
2. Das Entgelt für die Zweitausstellung eines Zertifikats für eine UNICert-Prüfung beträgt 5 €.
3. Das Entgelt für eine WebCT-Lizenz beträgt 5 €.

## Satzung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Potsdam

Vom 10. Juli 2003

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung beschlossen.

## § 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine zentrale

wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung der Rektorin oder des Rektors gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

## § 2 Aufgaben

Zentrale Aufgabe des Zentrums ist die gemeinsame Gestaltung der Lehramtsstudiengänge durch alle an der Lehrerausbildung sowie Lehrerfort- und -weiterbildung Beteiligten. Dies umfasst Koordinations- und Serviceleistungen ebenso wie eigene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in den Bereichen Unterricht, Lehrerbildung und Schulentwicklung. Auf der Basis dieser Aktivitäten hat das Zentrum die Aufgabe, innovative Impulse für die Profilierung der Lehrerbildung an der Universität zu formulieren. Insbesondere werden folgende Aufgaben realisiert:

### a) Kommunikation

Das Zentrum organisiert den inner- und außeruniversitären Verständigungsprozess zur Fortentwicklung der Gesamtkonzeption der Lehrerbildung (Potsdamer Modell der Lehrerbildung). Es organisiert dazu Tagungen, Veröffentlichungen und Forschungskolloquien. Diese dienen sowohl der inneruniversitären Verständigung als auch dem regionalen und überregionalen Austausch.

### b) Koordinierung und Unterstützung

Das Zentrum

- erarbeitet in Absprache mit den Fakultäten Rahmendaten für die Studien- und Praktikumsordnungen der Lehramtsstudiengänge. Es unterstützt die Erarbeitung von Kerncurricula sowie die Modularisierung von Studiengängen und nimmt zu den Studienordnungen der Fachbereiche Stellung.
- entwickelt in Kooperation mit den Fakultäten und den übrigen beteiligten Einrichtungen klare Strukturen für Lehre und Studium. Es koordiniert das Lehrangebot und trägt Sorge für die Einhaltung der Strukturvorgaben, die ein ausgewogenes Verhältnis von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen sowie erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen sichern.
- koordiniert die Absprachen mit allen in den verschiedenen Phasen der Lehreraus- und -fortbildung Beteiligten: den Studienseminaren, dem Staatlichen Prüfungsamt, dem Weiterbildungszentrum, dem Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg (PLIB), dem Medienpädagogischen Zentrum (MPZ) und mit sonstigen außeruniversitären Partnern, insbesondere Schulen, Praxisprojekten etc.